

Änderung der Satzung des WFF

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich verordnet am 03.06.2020 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, idF BGBl I Nr. 26/2020 folgende Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich:

1. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Niederösterreich ist während der Dauer seiner Kammerzugehörigkeit zur Leistung der in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zum WFF der Ärztekammer für Niederösterreich verpflichtet. Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds gelten aufgrund ihrer Beitragsleistung (§ 13) während des Leistungsbezuges als ordentliche Kammerangehörige im Sinne dieser Bestimmung (§ 68 Abs. 1 Ärztegesetz). Empfänger einer abgefundenen Versorgungsleistung (§ 23 Abs. 4 und 5) gehören dem Wohlfahrtsfonds als abgefundene Mitglieder an.“

2. Im § 13 wird folgender **Abs. 5** angefügt:

„(5) Für abgefundene Mitglieder endet die Beitragspflicht hinsichtlich aller Beiträge (§ 15 Beitragsordnung) mit dem Monat des Stichtages, mit dem die Versorgungsleistung abgefunden wurde.“

3. Im § 23 wird folgender **Abs. 6** angefügt:

„(6) Wurden Ansprüche gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 abgefunden, erlöschen damit die Ansprüche auf Witwen(r)- und Waisenversorgung gemäß Abs. 1 Z. 4.“

4. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Summe der zur Zusatzleistung einbezahlten Beiträge darf € 400.000,00 nicht überschreiten. Darüber hinaus geleistete Beiträge sind unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung zu refundieren.“

5. § 22 Abs. 3a und Abs. 3b entfallen.

6. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist keine Bezeichnung eines Kontos erfolgt oder verweigert der Empfänger die Annahme von Leistungen, Refundierungen oder Rückerstattungen, sind diese Leistungen, Refundierungen und Rückerstattungen dem Beitragskonto des WFF-Mitgliedes gutzubuchen.“

7. Im § 73 wird folgender **Abs. 10** angefügt:

„(10) Die §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 5 und 23 Abs. 6 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 03.06.2020 treten mit 01.01.2020 in Kraft und kommen auf Abfindungsstichtage ab 01.01.2019 zur



Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds durch Umlaufbeschluss der Erweiterten
Vollversammlung vom 03.06.2020

Anwendung. Die §§ 22 und 65 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten
Vollversammlung der Ärztekammer für Niederösterreich vom 03.06.2020 treten mit
01.07.2020 in Kraft.“

Erweiterte Vollversammlung der
Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident
Dr. Christoph Reisner, MSc

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses
OA Dr. Josef Sattler

Der Finanzreferent
OA Dr. Franz Haunlieb, MBA